

Nachtrag Nr. 2

**nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz der
RENA GmbH**

vom 21.01.2011

**zum Wertpapierprospekt vom 24.11.2010 und Nachtrag Nr. 1 vom 03.12.2010
betreffend das**

**öffentliche Angebot von bis zu € 75.000.000,00
7,00 % Schuldverschreibungen 2010/2015**

**mit einer Laufzeit vom 15.12.2010 bis 15.12.2015 im Nennbetrag von je € 1.000,00 zur
Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-
Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart sowie die zeitgleiche Aufnahme in das
Handelssegment Bondm.**

ISIN: DE000A1E8W9 6

WKN: A1E8W9

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf ist an die RENA GmbH zu richten.

Die RENA GmbH gibt folgende, bis zum 21.01.2010 eingetretene Veränderung im Hinblick auf den gebilligten Wertpapierprospekt vom 24.11.2010 und Nachtrag Nr. 1 vom 03.12.2010 (im Folgenden auch der „**Prospekt**“) bekannt:

Die Emittentin beabsichtigt, ab dem 31.01.2011 die Schuldverschreibungen auch darüber öffentlich anzubieten, dass die Emittentin nach freiem Ermessen Schuldverschreibungen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse verkauft (der „**Öffentliche Abverkauf**“). Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin dafür Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen. Der Ausgabebetrag im Rahmen dieses Öffentlichen Abverkaufs entspricht dem im elektronischen Handelssystem der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Börsentag vorgeht, nach dem das Angebot eines Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen durch die Zahlstelle angenommen wurde.

Zugleich wird das Öffentliche Angebot auf Österreich erweitert.

Weiterhin erfolgen die Zuteilung von Zeichnungsanträgen bzw. die Annahme von Erwerbsangeboten im freien Ermessen der Emittentin.

Aufgrund der vorgenannten Absichten wird der Prospekt wie folgt nachgetragen:

- Auf der Seite 3 wird der Abschnitt *Ausgabebetrag* wie folgt neu gefasst

Ausgabebetrag:	Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht
	(i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zum Stückzinstag wie unten definiert und
	(ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm - im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin (wie nachfolgend beschrieben) dem zu einem

Ausgabebetrag in Höhe des im elektronischen Handelssystem EUWAX ermittelten Schlusskurs am Vortag der Zeichnung durch den Anleger (der „**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zum Stückzinstag (einschließlich) wie nachfolgend definiert;

- im Rahmen des Öffentlichen Angebots mittels eines Öffentlichen Abverkaufs (wie nachfolgend beschrieben) dem im elektronischen Handelssystem der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Börsentag vorgeht, nach dem das Angebot eines Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen angenommen wird.

Stückzinstag ist der zweite Börsentag (Stuttgart) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt insofern der nächstfolgende Börsentag.

- Auf Seite 4 werden im Abschnitt *Angebotsfrist* und dabei nach der Zeile *Angebotsfrist Emittentin* folgende Zeilen ergänzt:

Angebotsfrist Öffentlicher - mittels des Öffentlichen Abverkaufs vom 31.01.2011 bis zum Abverkauf: 21.11.2011.

- Auf Seite 5 werden nach dem Absatz *Öffentliches Angebot über die Emittentin* und vor dem Absatz *Institutionelle Investoren* folgende Absätze ergänzt:

Öffentliches Angebot Die Emittentin wird Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Abverkaufs: Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse verkaufen. Die Emittentin wird dafür über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.

Umfang des Öffentlichen Angebots: Das Öffentliche Angebot erfolgt in Deutschland und in Österreich.

- Auf der Seite 5 werden im Abschnitt *Verkaufsbeschränkungen* im ersten Satz am Ende hinter *Deutschland* folgende Wörter ergänzt:

und in Österreich

- Auf Seite 6 wird im Abschnitt *Wirksamer Zugang der Zeichnungsanträge* als Punkt (iv) Folgendes ergänzt:

(iv) (*Erwerb über den Öffentlichen Abverkauf*) Erwerbsangebote, die im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs gestellt werden, müssen nach den Regelungen des Freiverkehrs, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse gestellt werden.

- Auf Seite 6 wird im Abschnitt *Zuteilung* der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Zuteilung erfolgt vor der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm wie folgt:

- Auf Seite 6 wird im Abschnitt *Zuteilung* folgender Absatz als Absatz 2 eingefügt:

Ab der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm ist die Emittentin jederzeit frei, Zeichnungsanträge zuzuteilen und Erwerbsangebote anzunehmen.

- Auf Seite 7 wird im Abschnitt *Zahlung des Ausgabebetrages / Ausgabe der Schuldverschreibungen* folgender Absatz als vorletzter Absatz eingefügt:

Für die Erwerbsangebote, die im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs angenommen wurden, ist der Ausgabepreis innerhalb von 2 Börsentagen nach Annahme des Erwerbsangebots Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen.

- Auf der Seite 29 wird im Abschnitt *Gegenstand des Prospekts* der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

Gegenstand dieses Prospekts sind Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 75 Millionen und einem Ausgabebetrag wie folgt:

- (i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag wie unten definiert; und
- (ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

- im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin zu einem Ausgabebetrag in Höhe des im elektronischen Handelssystem EUWAX ermittelten Schlusskurses am Vortag der Zeichnung durch den Anleger („**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag (einschließlich).

- im Rahmen des Öffentlichen Angebots mittels eines Öffentlichen Abverkaufs zu dem im elektronischen Handelssystem der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Börsentag vorgeht, nach dem das Angebot eines Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen angenommen wird.

- Auf der Seite 55 wird vor dem Absatz *EU-Zinsrichtlinie* folgender Text eingefügt:

Besteuerung in der Republik Österreich

Die nachfolgende Darstellung enthält eine Zusammenfassung des Besteuerungsregimes einer Anlage in die Schuldverschreibungen in Österreich, so wie es die Emittentin auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts und nach der gängigen Praxis versteht. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Anpassung der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Erlässe ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger auf eine geänderte Rechtslage oder Verwaltungspraxis hinzuweisen.

Besteuerung der Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen natürlicher Personen

Werden Zinsen von einer auszahlenden Stelle in Österreich (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines nicht-österreichischen Kreditinstituts) an eine natürliche Person ausgezahlt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten. Wenn Zinsen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle zufließen, sind die Zinserträge in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Zuge der Veranlagung des Anlegers zur Einkommensteuer einem 25%igen Sondersteuersatz.

Durch den Kapitalertragsteuerabzug oder den Sondersteuersatz von jeweils 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung), wenn die Schuldverschreibungen rechtlich wie tatsächlich öffentlich angeboten wurden. Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Schuldverschreibungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig. Der Inhaber der Schuldverschreibungen kann an Stelle der Endbesteuerung oder des Sondersteuersatzes die Besteuerung zum persönlichen einkommensteuerlichen Regeltarif beantragen. Ob ein solcher Antrag für seine steuerliche Situation günstig ist, muss mit einem steuerlichen Berater abgeklärt werden.

Im Bereich der Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren erstreckt sich die Steuerpflicht für Schuldverschreibungen, die bis 30.09.2011 erworben werden, auch auf anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers, also insbesondere auf die so genannten Stückzinsen. Vom Veräußerer verrechnete anteilige Kapitalerträge stellen beim Erwerber einen rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Die Belastung mit Stückzinsen führt beim Erwerber des Wertpapiers insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Einkünfte im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen.

Die Veräußerung bzw. Einlösung von Schuldverschreibungen, die vor dem 30.09.2011 entgeltlich erworben wurden, ist steuerfrei, sofern sie nach Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist erfolgt und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Falls die Veräußerung von solchen Schuldverschreibungen vor Ablauf der genannten Frist erfolgt, unterliegt ein Gewinn der Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, der sich progressiv errechnet, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit 50% beträgt. Die Einkünfte aus solchen Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440,00 betragen. Bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, ist ein Gewinn oder Verlust unabhängig von der Behaltdauer als Teil des betrieblichen Ergebnisses steuerwirksam.

Ab 01.10.2011 werden Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Schuldverschreibungen, die nach dem 30.09.2011 entgeltlich erworben werden, grundsätzlich mit einer Kapitalertragsteuer von 25 % besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden. Die Einkommensteuer gilt für diese Veräußerungsgewinne als abgegolten (Endbesteuerung). Verluste können nur eingeschränkt in Form einer Veranlagung geltend gemacht werden. Die 25 %ige KES-St-Pflicht gilt bei natürlichen Personen unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten wurden.

Besteuerung der Schuldverschreibungen bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch eine kuponauszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn eine Kapitalgesellschaft in einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG erklärt, dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Betriebseinnahme eines inländischen oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind und diese Erklärung auch dem Finanzamt zugestellt wird. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen unter den Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Eine auszahlende Stelle in Österreich hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, es sei denn der Anleger weist ihr gegenüber seinen Status als nicht unbeschränkt steuerpflichtiger Anleger nach. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich wäre jedoch gegeben, wenn die Schuldverschreibungen dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind.

- Auf Seite 55 wird im Abschnitt *EU-Zinsrichtlinie* folgender Satz als letzter Satz ergänzt:

In Österreich wurde das EU-Quellensteuergesetz verabschiedet, das ebenfalls mit Wirkung zum 01.07.2005 in Kraft getreten ist.

- Auf der Seite 56 wird im Abschnitt *Das Angebot* im ersten und zweiten Unterabsatz des zweiten Absatzes jeweils nach *Deutschland* Folgendes ergänzt:

und Österreich

- Auf der Seite 56 wird im Abschnitt *Das Angebot* im zweiten Absatz ein dritter Unterabsatz wie folgt ergänzt:

(iii) einem öffentlichen Angebot in Deutschland und Österreich mittels eines Öffentlichen Abverkaufs, bei dem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin verkauft.

- Auf der Seite 56 wird im Abschnitt *Das Angebot* im vierten Absatz und dabei im Satz 1 nach *Deutschland* Folgendes ergänzt:

und Österreich

- Auf Seite 57 wird vor dem Abschnitt *Wirksamer Zugang der Zeichnungsanträge* folgender Absatz eingefügt:

Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Emittentin

Die Schuldverschreibungen werden zudem öffentlich angeboten, indem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse verkauft. Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.

- Auf der Seite 57 wird im Abschnitt *Wirksamer Zugang der Zeichnungsanträge* im fünften Absatz als Punkt (iv) ergänzt:

(iv) (*Erwerb über den Öffentlichen Abverkauf*) Erwerbsangebote, die im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs gestellt werden, müssen nach den Regelungen des Freiverkehrs, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse gestellt werden.

- Auf der Seite 57 wird im Abschnitt *Frist des Öffentlichen Angebots* im ersten Absatz als dritter Spiegelstrich Folgendes eingefügt:

- mittels des Öffentlichen Abverkaufs: vom 31.01.2011 bis 21.11.2011 (Angebotsfrist Öffentlicher Abverkauf).

- Auf der Seite 58 werden im Abschnitt *Frist des Öffentlichen Angebots* im 4. Absatz betreffend die Überzeichnung im ersten Satz zwischen den Wörtern *Zeichnungsanträge* und *den Gesamtnennbetrag* folgende Wörter ergänzt:

und der angenommenen Erwerbsangebote im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs

- Auf der Seite 58 wird im Abschnitt *Wirksamer Zugang der Zeichnungsanträge* im fünften Absatz als Punkt (iv) ergänzt:

(iv) (*Erwerb über den Öffentlichen Abverkauf*) Die Erwerbsangebote werden demjenigen Börsentag zugerechnet, an dem sie in der Schlussnote des Freiverkehrs, Handelssegment Bondm, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse aufgenommen sind.

- Auf Seite 58 wird im Abschnitt *Zuteilung* der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Zuteilung erfolgt vor der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm wie folgt:

- Auf Seite 58 werden im Abschnitt *Zuteilung* folgende Absätze als Absätze 3 und 4 eingefügt:

Ab der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Bondm ist die Emittentin jederzeit frei, Zeichnungsanträge zuzuteilen und Erwerbsangebote anzunehmen.

Anleger, denen Schuldverschreibungen aufgrund des Öffentlichen Abverkaufs angenommen wurden, erhalten die Annahme über das Börsensystem mitgeteilt.

- Auf der Seite 59 wird der Abschnitt *Ausgabebetrag* wie folgt neu gefasst:

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht

- (i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag wie unten definiert; und
- (ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
 - im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin dem im elektronischen Handelssystem EUWAX ermittelten Schlusskurs am Vortag der Zeichnung durch den Anleger („**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag (einschließlich).
 - im Rahmen des Öffentlichen Angebots mittels eines Öffentlichen Abverkaufs dem

im elektronischen Handelssystem der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 15.12.2010 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem zweiten Börsentag vorgeht, nach dem das Angebot eines Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen angenommen wird.

Stückzinstag ist der zweite Bankarbeitstag (Stuttgart) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt insofern der nächstfolgende Börsentag.

- Auf Seite 59 wird im Abschnitt *Zahlung Ausgabebetrag* folgender Absatz als letzter Absatz ergänzt:

Für die Erwerbsangebote, die im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs angenommen wurden, ist der Ausgabepreis innerhalb von 2 Börsentagen nach Annahme des Erwerbsangebots Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen.

- Auf Seiten 59 /60 wird im Abschnitt *Begebung, Übernahme, Ergebnis des Angebots* folgender Absatz als zweiter Absatz ergänzt:

Sofern und soweit die Emittentin, vermittelt durch die Zahlstelle als Finanzkommissionärin, Erwerbsangebote an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse angenommen hat, wird sie diese entsprechend den Regelungen der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse liefern. Nach der Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und der Emittentin vom 15.11.2010 wird die Zahlstelle Schuldverschreibungen in Höhe der Annahmen vom Erwerbsangeboten im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin übernehmen. Die Zahlstelle hat sich in der vorgenannten Vereinbarung verpflichtet, die übernommenen Schuldverschreibungen an die zeichnenden Anleger nach Annahme der Angebote als Finanzkommissionärin zu übertragen und den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin weiterzuleiten.

- Auf Seite 61 wird im Abschnitt *Zeitplan* in der 6. Zeile der Tabelle der Text *Angebotsfrist Emittentin* wie folgt ergänzt:

und Öffentlicher Abverkauf

Der Wertpapierprospekt der Rena GmbH vom 24.11.2010 wurde gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) des Wertpapierprospektgesetzes am 29.11.2010 und der Nachtrag Nr. 1 vom 03.12.2010 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) WpPG wurde am 03.12.2010 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rena.com veröffentlicht und auch dieser Nachtrag Nr. 2 wird auf dieser Seite veröffentlicht werden. Gedruckte Exemplare des Prospekts und dieses Nachtrags Nr. 1 sind bei der Rena GmbH, Ob der Eck in 578148 Gütenbach, kostenlos erhältlich. Die Gesellschaft ist dort sowie unter Telefon: +49 (0) 7723 9313-0 Telefax: +49 (0) 7723 9313 3914 oder eMail: info@rena.com erreichbar.

Gütenbach, den 21.01.2011



Jürgen Gutekunst, RENA GmbH



Volker Westermann